

Vereinbarung

zwischen

I. den nachfolgend genannten Anliegergemeinden der Verkehrsbetriebe Kreis Tecklenburg - Tecklenburger Nordbahn - AG

**Ibbenbüren
Rheine
Lotte
Westerkappeln
Mettingen
Recke
Hopsten
Hörstel**

II. sowie dem Kreis Steinfurt

und

III. der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM).

1. Der Weiterbetrieb des bisher von der VKT unterhaltenen Eisenbahnverkehrs auf der Strecke Rheine - Ibbenbüren - Osnabrück liegt im Interesse der zu I. genannten Gebietskörperschaften. Diese erkennen an, daß die Gesellschaften der RVM dieses Interesse nicht teilen.
2. Sollte es zukünftig erforderlich werden, zur Weiterführung des Betriebes auf der genannten Strecke über die Hilfen des Landes hinaus Zuschüsse von der Gesellschaft zu leisten, so übernehmen diese Verpflichtung der Gesellschaft gegenüber die unter I. genannten Gebietskörperschaften.
3. Sie werden diese Zuschüsse wie folgt aufbringen:

Kreis Steinfurt 50 %, die restlichen 50 % die unter I. genannten Anliegergemeinden in dem Verhältnis untereinander, das sich aus folgendem Schlüssel ergibt:

Ibbenbüren	8,0 %
Rheine	18,8 %
Lotte	4,0 %
Westerkappeln	4,0 %
Mettingen	4,0 %
Recke	5,2 %
Hopsten	2,0 %
Hörstel	<u>4,0 %</u>
	50,0 %

Das Güteraufkommen, die Einwohnerzahl und die anteilige Streckenlänge, jeweils bezogen auf die letzten drei Jahre, werden im Verhältnis von 1 : 1 : 1 zueinander ins Verhältnis gesetzt, woraus sich das Anteilsinteresse ergibt.

4. Erscheint die Aufbringung der Zuschüsse einem oder mehreren der unter I. genannten Gebietskörperschaften nicht zumutbar, so stellt sich die Frage der Stilllegung der Bahn.
5. Stimmt bei der Abstimmung hierüber mehr als die Hälfte der Stimmen gegen die Stilllegung, so gilt die Weiterführung der Bahn als beschlossen mit der Verpflichtung aller genannten Gebietskörperschaften zur Zuschußleistung. Bei der Abstimmung wird zuvor der Anteil unter den Gemeinden nach dem unter 3. wiedergegebenen Schlüssel nach dem aktuellen Stand ermittelt. Jeder Prozentpunkt dieser Anteile gewährt eine Stimme. Der Kreis Steinfurt verfügt über 50 % der Stimmen aller Gebietskörperschaften.
6. Wird jedoch mehr als die Hälfte der Stimmen bei Anwendung dieses Abstimmungsschlüssels für die Stilllegung abgegeben, so ist damit im Verhältnis der Gebietskörperschaften untereinander die Stilllegung beschlossen. Diese Entscheidung ist auch für die RVM verbindlich.
7. Im Falle der Stilllegung des Eisenbahnbetriebes und der sich anschließenden Liquidation ist die Geschäftsführung verpflichtet, das Liquidationsergebnis abgesondert vom übrigen wirtschaftlichen Geschehen der RVM zu ermitteln.

Das Land NRW erhält lt. Vertrag vom 21. Mai 1979 über das Ausscheiden des Landes NRW als Aktionär der VKT AG einen Anteil von 28 % vom etwaigen Liquidationserlös, wobei sich dieser Anteil vom 6. Jahr ab Vertragsabschluß um jährlich 20 % verringert.

Die Entscheidung über die Verwendung etwaigen restlichen Liquidationsüberschüssen bedarf der Zustimmung der Mehrheit der unter I. und II. benannten Gebietskörperschaften, wobei für diese Mehrheitsermittlung der gleiche Schlüssel wie unter Ziff. 5. und 6. gilt.

gez. Unterschriften